

SETZEN, 6!

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sind die Ausführungen des EuGH zur Rechtmäßigkeit der Anleihekäufe der EZB nicht mehr nachvollziehbar und objektiv willkürlich. Bei solch krassem Worten der Richterschelte lohnt es sich, genauer hinzusehen.

Richterschelte kommt meist von Angeklagten und Prozessvertretern, das ist nicht sportlich, hilft aber die Emotion abzukühlten. Kommt sie hingegen vor einem obersten Gericht über ein Urteil eines anderen obersten Gerichtes, muss die Frustration sehr groß gewesen sein.

Am 5. Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht sich mit krassem Worten über den Europäischen Gerichtshof (EuGH) hinweggesetzt und die Bundesregierung und den Bundestag auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Anleihekäufe der EZB verpflichtet und sogar der Bundesbank untersagt, den Anleihekäufen weiter teilzunehmen, wenn nicht der EZB-Berat innerhalb von drei Monaten die Verhältnismäßigkeit der Anleihekäufe nachvollziehbar darlegt.

Eigentlich hat der EuGH die Entscheidungshoheit über europäische Rechtsfragen und daran ist auch das Bundesverfassungsgericht gebunden. Kurzer Hand erklärte aber das Bundesverfassungsgericht die zuvor ergangene Entscheidung des EuGH für so krasst falsch, dass sich das Bundesverfassungsgericht daran nicht mehr gebunden fühle. Die Entscheidung des EuGH sei nicht mehr nachvollziehbar und ob aktiv willkürlich, damit für das Bundesverfassungsgericht nicht bindend. Bei solch krassem Worten der Richterschelte lohnt es sich, genauer hinzusehen:

Eigentlich hatte das Bundesverfassungsgericht den EuGH gefragt und ihm die Entscheidung vorgelegt, ob die Anleihekäufe der EZB noch rechtmäßig sind. Der EuGH hatte die Anleihekäufe der EZB für rechtmäßig erklärt. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sind die Ausführungen des EuGH aber schlechterdingen nicht mehr vertretbar, nicht mehr nachvollziehbar und objektiv willkürlich. Sein Urteil sei methodisch nicht mehr vertretbar. Für einen Examenskandidaten wäre das den Todesstrafe. Mit anderen Worten: Setzen, 6!

Das Bundesverfassungsgericht sieht die Gefahr, dass es zu einer unzulässigen Staatsfinanzierung durch die EZB kommt

Staatsfinanzierung durch die EZB kommt

Der Europäische Gerichtshof hatte die Anleihekäufe durch die EZB noch von ihrer Zuständigkeit gedeckt gesehen. Nach Artikel 127 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist es die Aufgabe der EZB, die Prästabilität zu gewährleisten. Innerhalb dieses Mandats ist sie berechtigt, währungspolitische Maßnahmen zu ergreifen. Damit stellt

fürt habe Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der geldpolitischen Maßnahmen seien geprüft worden. Auch wirtschaftspolitischen Auswirkungen sei identifiziert und gewichtet worden, ebenso die Auswirkungen für die Erreichung der währungspolitischen Ziele.

Was bleibt ist eine bemeerkenswerte Entfernung der deutschen und der europäischen Verfassungsrichter

So einfach kann es gehen. Vorläufiges Fazit: Viel Wind um viel Geld, aber letztlich außer Spesen nichts gewesten. Was bleibt ist eine bemeerkenswerte Entfernung der deutschen und der europäischen Verfassungsrichter. Auf dem Weg der europäischen Integration liegen noch erhebliche Stolpersteine. Das verheiht auch nichts Gutes, wenn nun über das 750 Milliarden

schaftspolitische. Dafür sei der EZB aber durch die europäischen Verträge keine Kompetenz eingeräumt worden. Auch Artikel 123 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Kredite der EZB an Mitgliedstaaten. Die Anleihekäufe seien daher vielleicht schon eine mittelbare Staatsfinanzierung.

Das Bundesverfassungsgericht verweist auf die wirtschaftspolitischen Folgen des Anleihekäufeprogramms. Das seien Risiken von Immobilien- und Aktienblasen, ökonomische und soziale Auswirkungen auf nahezu alle Bürger, auch auf Aktionäre, Mieter, Eigentümer von Immobilien, Sparer und Versicherungsnehmer. Bei Immobilien seien erhebliche Preisseigerungen bis hin zur Blasenbildung zu erkennen. Wirtschaftlich nicht mehr lebensfähige Unternehmen würden durch das niedrige Zinsniveau am Markt bleiben. Diese wirtschaftspolitischen Auswirkungen hätte der EuGH in einer Verhältnismäßigkeitsprüfung



Christian Waigel: „Erfreulicherweise hat das Bundesverfassungsgericht gegen die EZB den Stuhlnicht endgültig vor die Tür gesetzt.“

Euro Hilfspaket der EU zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie verhindert werden muss. Der frühere EZB-Chefjörgen Stark warnt vor einer gigantischen Schuldenaufnahme der EU. Dafür gäbe es keine rechtliche Basis, denn die europäischen Verträge zwängen die EU zu einem ausgeschöpften Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben. Wahrscheinlich landet auch diese Frage irgendwann auf dem Tisch des Bundesverfassungsgerichts, hoffentlich ist dann das Verhältnis wieder etwas abgekämpft.

Erfreulicherweise hat das Bundesverfassungsgericht der EZB den Stuhlnicht endgültig vor die Tür gesetzt. Die von dem Gericht eingeforderte Verhältnismäßigkeitsprüfung können auch noch nachgeholt werden. Dieses Schuhfleck haben EZB, Bundesbank und die deutsche Politik genutzt. Um keinen Verdacht an der Unabhängigkeit der EZB aufkommen zu lassen, hat die Bundesbank Abwägungsdocumente der EZB an das Bundesfinanzministerium übermittelt. Dieses wiederum hat die Unterlagen den Abgeordneten des Deutschen Bundestags zur Verfügung gestellt.

In einem gemeinsamen Beschluss der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis90/Die Grünen stellte die Abgeordneten fest, dass die EZB eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem Anleihekäufeprogramm durchge-

FOTO: FLORIAN SONNTAG